B3 - 174

# Bildung der Schlichtungskommission für DIE LINKE. Sachsen

Beschluss aus der Beratung des Landesvorstandes am 7. Dezember 2012

**Beschluss:** 

- 1. Der Landesvorstand bildet für DIE LINKE. Sachsen gemäß §37 Bundessatzung und §6 Schiedsordnung eine landesweite Schlichtungsstelle.
- 2. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, dass der Landesvorstand weitere Schlichtungskommissionen auf Vorschlag der Kreisverbände bildet, die für einen oder mehrere Kreisverbände zuständig sind.
- 3. In der landesweiten Schlichtungsstelle der LINKEN Sachsen umfasst vorläufig die folgenden Mitglieder:
  - Ombudsfrau des Landesverbandes Sachsen
  - Anja Schale, Stadtverband Chemnitz
  - Kai Tietze, Stadtverband Chemnitz
  - Helga Aug, Stadtverband Chemnitz
  - Angela Schneider, Stadtverband Chemnitz
- 4. Die Kreisverbände werden gebeten, bis Ende Januar 2013 weitere Vorschläge für die Besetzung der landesweiten Schlichtungskommission zu unterbreiten, so dass der Landesvorstand Mitglieder nachberufen kann. Ziel ist es dabei, aus jedem Kreisverband eine Mitglied in der Schlichtungsstelle zu haben.

Politische Botschaft:

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Weitere Maßnahmen:

Veröffentlichung der Mitglieder der Schlichtungsstelle auf der

Website des Landesverbandes

Versendung der Bitte an die Kreisverbände, weitere Mitglieder zu

benennen.

Finanzen:

keine

Die Vorlage wurde abgestimmt mit: den vorgeschlagenen Mitgliedern

Den Beschluss sollen erhalten:

Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse,

linksjugend [`solid]

# Abstimmungsergebnis:

einvernehmlich beschlossen

Antje Feiks

Landesgeschäftsführerin

#### Erläuterungen:

Die Schiedsordnung sieht seit dem Erfurter Bundesparteitag im Jahr 2011 vor, das auf Vorschlag der Kreisverbände durch den Landesvorstand Schlichtungskommissionen gebildet werden sollen. Diese Schlichtungskommissionen können auch für mehrere Kreisverbände gebildet werden bzw. kann sich ihre Zuständigkeit über mehrere Kreisverbände erstrecken.

Die Schlichtungskommission sind zuständig, um innerhalb des Zuständigkeitsgebietes Streitigkeiten zu schlichten - sie sind sozusagen die Vorstufe zur Anrufung der Schiedskommission.

Die Kreisverbände wurden am 18. September gebeten, das Thema in Kreisvorstandssitzungen zu besprechen und dem Landesvorstand bzw. der Landesgeschäftsführerin zu signalisieren, ob sie in ihrem Kreisgebiet oder kreisübergreifend Schlichtungskommission bilden werden.

Für die Anforderungen an Mitglieder von Schlichtungskommissionen gibt es keine gesonderten Aussagen/Anforderungen. Aus der Aufgabe der Kommission ergibt sich jedoch, dass es Menschen sein müssen, die ausgleichend wirken und moderieren können.

Die Kreisverbände haben fast alle signalisiert, dass der Landesvorstand eine landesweite Schlichtungskommission bilden möge.

## § 37 Bundessatzung:

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten in der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung über Wahlanfechtungen sind durch den Parteitag und durch die Parteitage der Landesverbände Schiedskommissionen zu bilden. Für Kreisverbände können Schlichtungskommissionen gebildet werden, auch gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände.
- (6) Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb von Kreisverbänden.

## Schiedsordnung:

- § 6 Schlichtungskommissionen
- (1) In allen Landesverbänden sollen für Kreisverbände zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Funktionsträgern oder Organen der Gliederung ständige Schlichtungskommissionen gebildet werden. Die ständige Schlichtungskommission kann auch für mehrere Kreisverbände gebildet werden.
- (2) Die ständige Schlichtungskommission wird durch den Landesverband auf Vorschlag eines Kreisverbandes oder mehrerer Kreisverbände gebildet.
- (3) Besteht keine ständige Schlichtungskommission, muss der Landesverband eine andere Schlichtungsstelle vorhalten. Diese kann auch kreisübergreifend bzw. regional organisiert sein.
- (4) Während der Dauer der Schlichtung soll kein Schiedsverfahren eingeleitet werden. Ist ein Schiedsverfahren bereits anhängig, ruht das Verfahren für die Dauer der Schlichtung. Die Schlichtung ist beendet, wenn ein Beteiligter dies gegenüber der Schiedskommission anzeigt oder das Schlichtungsgremium die Einstellung seiner Tätigkeit gegenüber der Landesschiedskommission mitteilt.
- (5) Zur Fristwahrung bei Wahl- und Beschlussanfechtungen reicht die Anrufung einer ständigen Schlichtungskommission innerhalb der jeweiligen Anfechtungsfrist aus.